

Wirtschaftsbrief

Dermatologie von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Nr. 3 • 14. Jahrgang, Mai 2018

Arzthaftungsrecht

Behandlung mit Dithranol: Arzt muss Patienten über mögliche Risiken aufklären

von RA Philip Christmann, FA MedR, Berlin, Heidelberg, www.christmann-law.de

Die Behandlung mit Dithranol führt zu einer gewünschten Entzündungsreaktion mit Heilwirkung. Diese Entzündungsreaktion kann zu einem Brennen, (starken) Rötungen und Schmerzen führen. Der behandelnde Arzt muss den Patienten über dieses Risiko aufklären (Landgericht [LG] Freiburg im Breisgau, Urteil vom 23.02.2018, Az. 1 O 297/15).

Sachverhalt

Ein Patient hatte gegen eine Universitäts-Hautklinik geklagt. Er hatte sich dort wegen eines Ekzems der Kopfhaut behandeln lassen. Dabei wurde u. a. Dithranol örtlich angewendet. In der Folge entwickelte der Patient eine starke, schmerzhafte Entzündung der Kopfhaut und schmerzbedingte Schlafstörungen. Er warf der Klinik vor, ihn falsch behandelt und u. a. nicht über die Risiken aufgeklärt zu haben. Das Gericht verneinte einen Behandlungsfehler, bestätigte aber den Vorwurf des Aufklärungsfehlers. Der Kläger erhielt 900 Euro Schmerzensgeld.

Entscheidungsgründe

Aus Sicht des Gerichts sei im vorliegenden Einzelfall eine Aufklärung über die Risiken der Behandlung geboten gewesen. Wirkmechanismus der Dithranol-Behandlung sei eine gewollt hervorgerufene Entzündungsreaktion. Allein dies sei ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten. Hinzu komme, dass das Risiko unerwünschter Wirkungen (Rötungen, Brennen und Schmerzen) mit 10 bis 20 Prozent bereits für sich genommen

nicht geringfügig sei. Die Kopfhaut des Klägers sei durch die Erkrankung bereits vorgeschädigt gewesen. Daher seien die unerwünschten Wirkungen nicht zu vernachlässigen und ändern nichts an der Eingriffsqualität der Maßnahme. Der Patient habe sich wegen seiner Erkrankung extra in einer Universitäts-Hautklinik behandeln lassen. Er habe ein verständliches Interesse daran gehabt, dass der behandelnde Arzt ihn über eine gewollte Entzündungsreaktion der betroffenen Hautpartien informiere. Nur so werde das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gewahrt.

Aufklärung über wesentliche Risiken geboten

Auch über Nebenwirkungen von Medikamenten muss der Arzt den Patienten aufklären. Er kann sich dabei aber auf die wesentlichen Risiken und Nebenwirkungen beschränken. Die Rechtsprechung urteilt dazu wie folgt:

- Weist die Patienteninformation des Herstellers bei einem neu eingeführten Krebsmedikament auf das mögliche Risiko eines dauerhaften Haarverlustes hin, so hat der Arzt

den Patienten darüber aufzuklären (Oberlandesgericht [OLG] Köln, Urteil vom 21.03.2016, Az. I-5 U 76/14).

- Eine Aufklärungspflicht besteht auch bei aggressiv wirkenden Medikamenten, die massiv in den menschlichen Organismus eingreifen (Bundesgerichtshof [BGH], VersR 1982, 147 Dreifachkombination von Tuberkulostatika).
- Bei möglichen schwerwiegenden Nebenwirkungen ist eine mündliche Aufklärung neben dem Hinweis auf den Beipackzettel geschuldet (BGH, Urteil vom 15.03.2005, Az. VI ZR 289/03, Schlaganfall bei Medikament gegen Regelbeschwerden).
- Auch bei einer Medikamentenumstellung mit dem Risiko erheblicher Nebenwirkungen des Reservemedikaments (35-prozentige Wahrscheinlichkeit von Nachteilen für Lunge, Schilddrüse, Haut und Augen) ist eine Aufklärungspflicht anerkannt worden (BGH, Urteil vom 17.04.2007, Az. VI ZR 108/06).

Inhalt

Recht

Die Praxisabgabe und -nachfolge rechtssicher regeln: Übergabe an einen jungen Nachfolger

Kassenabrechnung

Neue Labor-Ausnahmekennziffer ab 01.07.2018

Telemedizin

Dermatologische Untersuchung nicht durch Handyfoto zu ersetzen

Vertragsarztrecht

Die Praxisabgabe und -nachfolge rechtssicher regeln: Praxisübergabe an einen jungen Nachfolger

von RA, FA MedR Dr. iur. Thomas Willaschek, D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, www.db-law.de

Die Nachfolge durch einen jungen Kollegen ist die klassische Variante beim Ausscheiden aus der vertragsärztlichen Versorgung. Sie ist u. a. dann besonders attraktiv, wenn Ihnen eine passende Nachfolgerin bzw. ein passender Nachfolger zur Verfügung steht und Ihr Standort erhalten bleiben soll.

So funktioniert das Nachbesetzungsverfahren

Im Regelfall nimmt die Praxisnachfolge diesen Verlauf: Der Praxisinhaber sucht einen geeigneten Nachfolger und beide verhandeln die Modalitäten von Praxisverkauf und -übergabe. Sind alle Verträge unterzeichnet, verzichtet der Abgeber auf seine Zulassung unter der Bedingung der Nachbesetzung. Er benennt seinen Vertragspartner als Nachfolger („Wunschkandidat“). Der Zulassungsausschuss entscheidet nun, ob ein Nachbesetzungsverfahren eingeleitet wird.

Entscheidet der Zulassungsausschuss positiv, schreibt die Kassenärztliche Vereinigung (KV) den Vertragsarztsitz aus, zumeist veröffentlicht im Mitteilungsblatt und auf der Homepage. Innerhalb der dort genannten Fristen können sich alle Interessenten bewerben. Aus dem Bewerberfeld wählt der Zulassungsausschuss dann in erneuter Sitzung den Nachfolger aus. Der Abgeber übergibt diesem – sinnvollerweise erst dann, wenn der schriftliche Beschluss des Zulassungsausschusses rechtskräftig ist – seine Praxis und geht in den wohlverdienten Ruhestand. Der frisch Niedergelassene geht mit der Übergabebestätigung zur KV und holt sich seine Praxisstempel.

Nachfolger finden und positionieren

Für die Auswahl eines Nachfolgers gelten die drei „K-Kriterien“: Kaufpreis,

Kompetenz und Kollegialität. Jeder Abgeber einer Praxis gewichtet diese Kriterien nach eigenen Maßstäben.

Die gesellschaftliche Entwicklung führt dazu, dass der 24/7-Arzt ausstirbt. Falls Sie bisher Ihre Praxis allein mit erheblichem Einsatz betrieben haben und niemanden finden, der dieses Konzept weiterführen möchte, denken Sie flexibel: Eine Zulassung ist hälftig teilbar, warum also nicht zwei statt einen Nachfolger suchen, die die Praxis gemeinsam weiterführen?

Falls Ihr Nachfolger direkt aus dem Krankenhaus kommt und erst einmal ambulante Erfahrung sammeln möchte, anstatt sofort ins eiskalte Wasser der alleinigen Praxisführung zu springen, bietet sich das sog. Jobsharing an. Meist in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem zuvor nicht zugelassenen „Junior“-Partner wird der Versorgungsauftrag des Praxisinhabers („Senior“) geteilt, aber nicht hälftig: Wenn sich beide verpflichten, die Leistungen nicht auszuweiten, ist eine gleitende Verschiebung des Arbeitseinsatzes „vom Routinier zum Rookie“ möglich (Wirtschaftsbrief Dermatologie 03/2017, Seite 1).

Praxistipp

Egal ob der Praxisstandort fortgeführt werden soll oder nicht, bewerten Sie frühzeitig Ihre mietvertragliche Situation, um wichtige Fristen (z. B. Vertragsverlängerung, Kündigung) nicht zu verpassen.

Sitzaufkauf durch KV verhindern

Das Gesetz legt dem Zulassungsausschuss in deutlich überversorgten Planungsbereichen nahe, das Nachbesetzungsverfahren abzulehnen und die Praxis gegen Entschädigung zu schließen. Bisher ignorieren die Ausschüsse diese Rechtslage, sodass Ihnen aktuell wenig Gefahr droht.

Praxistipp

Wenn Sie die Abgabe aber erst in mehreren Jahren planen und Ihre Praxis keine große Versorgerpraxis ist, ist Vorsicht geboten: Falls Ihr Nachfolger kein Familienmitglied ist, kommen als Lösungen ein mindestens 3-jähriges (ganz sicher: 5-jähriges) Jobsharing oder eine MVZ-Gründung in Betracht.

Konkurrenz im Auge behalten

Wenn ein Konkurrent Ihres Wunschkandidaten seinen Antrag auch auf kollegiale Bitte hin nicht zurückzieht und besser qualifiziert ist, besteht das Risiko, dass der Zulassungsausschuss ihn auswählt. Dann müssen Sie gut überlegen, ob das Verfahren abgebrochen werden soll oder ob Sie auch mit dem Konkurrenten einen Vertrag durchverhandeln. So müssen Sie nach dessen Auswahl nicht um den Kaufpreis streiten. **Cave:** Ein Abbruch des Verfahrens kann aufgrund einer BSG-Rechtsprechung dazu führen, dass Sie die Abgabe um Jahre verschieben müssen!

Fehlt ein solcher Vertrag mit dem Konkurrenten, droht schlimmstenfalls die jahrelange Verzögerung durch Widerspruchs- und Gerichtsverfahren, auch wenn der Ausschuss wunschgemäß entscheidet. Für diesen Fall muss auch der Vertrag mit dem Wunschkandidaten Lösungen vorsehen.

Zu guter Letzt: „Zeit ist Geld“

Eine koordinierte Praxisnachfolge braucht Zeit – allein für die Abwicklung des Verfahrens bei KV und Zulassungsausschuss je nach KV-Bezirk zwischen 3 und 15 Monaten. Davor müssen Interessenten gesucht, mit ihnen verhandelt und eine gemeinsame Übergabestrategie entwickelt werden. Wie meist im Leben verhandelt am erfolgreichsten, wer nicht zeitlich unter Druck steht. Deshalb ist eine rechtzeitige Planung wichtig. Fünf Jahre vor Ihrem geplanten Ruhestand haben Sie als Vertragsarzt noch alle Optionen – und sollten sich umfassend zulassungsrechtlich beraten lassen. Die Beratungsangebote der KVen sind ein sinnvoller erster Anlaufpunkt. Sie sollten aber durch anwaltliche Expertise ergänzt werden. Denn manchmal ist der übliche Weg (oder auch der für eine KV angenehmste) für Sie als Abgeber nicht unbedingt der sinnvollste.

Fazit

Lassen Sie sich bei Planung und Abwicklung der Praxisübergabe juristisch und steuerlich unterstützen. Ein guter Vertrag ist Ihr Fallschirm für den Fall, dass etwas schiefgeht. Auch bei großer Sympathie haben Praxisabgeber und Nachfolger naturgemäß immer unterschiedliche Interessen – ob sie es merken oder nicht. Rechtsanwälte, die beide Seiten vertreten (Grundsatz: wer eine Rechnung bekommt, ist Mandant), handeln deshalb standeswidrig. Ohnehin will gut überlegt sein, ob der Verkauf des Lebenswerks oder auch die Existenzgründung der richtige Moment ist, um an der Beratung zu sparen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Wie Sie Ihre Praxis an einen Investor (z. B. Kollegen, MVZ) abgeben, lesen Sie in einem Folgebeitrag im Wirtschaftsbrief Dermatologie.

Kassenabrechnung

Neue Labor-Ausnahmekennziffer ab 01.07.2018

Die umfangreichen Änderungen beim Laborbudget (neu: arztpraxispezifischer Fallwert) und dem Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus sind erst einige Wochen in Kraft – und schon gibt es die ersten Ergänzungen:

Der erweiterte Bewertungsausschuss hat am 14.03.2018 verschiedene EBM-Anpassungen im Laborkapitel im Zusammenhang mit einer Antibiotika-Therapie beschlossen. Neben der Aufnahme neuer Laboruntersuchungen wird mit Wirkung zum 01.07.2018 eine weitere auch für Dermatologen relevante Ausnahmekennziffer 32004 in den EBM aufgenommen.

Die Kennziffer 32004 gilt für die Untersuchungsindikation „*Diagnostik zur Bestimmung der notwendigen Dauer, Dosierung und Art eines gegebenenfalls erforderlichen Antibiotikums vor Einleitung einer Antibiotikatherapie oder bei persistierender Symptomatik vor erneuter Verordnung*“. Bei Eintragung dieser Kennziffer auf dem Abrechnungsschein sind diverse, teils neue bakteriologische Untersuchungen von der Anrechnung auf den Laborfallwert ausgenommen:

- die für Dermatologen relevante kulturelle bakteriologische und/oder mykologische Untersuchung nach der EBM-Nr. 32151 sowie
- die meisten bakteriologischen Untersuchungen aus dem Abschnitt 32.3.10 des EBM.

Praxistipp

Im Einzelnen sind von der Anrechnung die Laboruntersuchungen nach den folgenden EBM-Nrn. ausgenommen: 32151, 32459 (neu: Procalcitonin), 32720 bis 32727, 32750, 32759 (neu), 32760 bis 32763 und 32772 bis 32775 (neu).

Telemedizin

Dermatologische Untersuchung nicht durch Handyfoto zu ersetzen

Dermatologische Diagnosen funktionieren auch per Handyfoto. Das geht zumindest aus einer aktuellen prospektiven Studie aus den USA hervor. Derartige Verlautbarungen sind jedoch mit Vorsicht zu genießen.

In der Studie wurden wurden 40 Kinder mit Hautkrankheiten untersucht, im Mittel sieben Jahre alt. Deren Eltern wurden gebeten, die erkrankten Stellen per Smartphone zu fotografieren und das Foto per App in ein Datenregister zu übertragen, damit Dermatologen es auswerten konnten. Die Hälfte der Eltern erhielt eine Einweisung, wie Hauterkrankungen am besten zu fotografieren seien. Alle verwendeten Kameras hatten eine Auflösung von mindestens 8 Megapixeln und waren weniger als vier Jahre alt. Zusätzlich sollten die Eltern einen Anamnesebogen ausfüllen. Nach Auswertung von Foto und Fragebogen wurde jedes Kind von einem Dermatologen persönlich untersucht.

Gemessen an einer Qualitätsskala von 0 (unbrauchbar) bis 10 Punkten (exzellent) hatten die Bilder eine Qualität von im Median 9 Punkten. Nur in drei Fällen war die Bildqualität unzureichend. Die Bilder der Eltern mit Fotografieeinweisung erreichten im Mittel ein Qualitätsniveau von 9,5 Punkten, die der ungeschulten Eltern ein Niveau von 8,9 Punkten. 83 Prozent aller (und 89 Prozent der brauchbaren) Diagnosen auf Basis der Fotos und Fragebögen stimmten mit der persönlichen Diagnose des Arztes überein. Die Übereinstimmung variierte je nach Diagnose: Bei Muttermalen betrug sie 100 Prozent, bei Ausschlägen 92 Prozent und bei alopeziebedingten Problemen 64 Prozent.

Auf einer Zustimmungsskala von 0 (totale Ablehnung) bis 10 Punkten (totale Zustimmung) erreichte die Bereitschaft der Eltern, ihr Kind teledermatologisch untersuchen zu lassen, im Median einen Wert von 8 Punkten.

Fazit

Die Aussagekraft dieser Studie ist allein schon wegen der geringen Fallzahl begrenzt. Und bei Krankheitsbildern wie Alopezie gerät die Ferndiagnose per Anamnesebogen und Handyfoto an ihre Grenzen: Immerhin weicht die persönliche fachärztliche Diagnose in gut einem Drittel der Fälle von der Ferndiagnose ab. Bis die Methode auch in Deutschland Einzug hält, ist es sicherlich noch ein weiter Weg.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- O'Connor D M et al.: Diagnostic Accuracy of Pediatric Teledermatology Using Parent-Submitted Photographs A Randomized Clinical Trial. JAMA Dermatol. 2017; 153(12): 1243-1248. doi:10.1001/jamadermatol.2017.4280, Abstract online unter www.iww.de/s512

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: derma@iww.de

Redaktion

RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin);
Stefan Lemberg M. A. (Redakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.